



Präambel

connect ist eine E-Business-Plattform. Arbeitgeber und Ausgleichskasse nutzen connect zur Übermittlung von elektronischen Meldungen aller Art und zur Abwicklung des Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung von Leistungsansprüchen. Die Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Ausgleichskasse sind in den Erlassen des Sozialversicherungsrechts geregelt. Diese Nutzungsbestimmungen regeln die Voraussetzungen, Rechte und Pflichten, welche die Parteien im Falle der Nutzung von connect zu beachten haben.

Anwendungsbereich

In connect bestehen grundsätzlich verschiedene Themen (Fachbereiche bzw. Fachanwendungen). Daneben stellt connect eine Übersicht von Aufgaben und Mitteilungen zur Verfügung. Die Ausgleichskasse legt fest, welche Themen für den Arbeitgeber verfügbar sind. Einschränkungen der Funktionalitäten einzelner Themen ergeben sich aus der Art des durch den Arbeitgeber gewählten Berechtigungsnachweises (siehe hierzu Ziff. 2.2). Der Arbeitgeber entscheidet, ob und in welchem Umfang er die in connect für ihn verfügbaren Themen nutzen will. Der Arbeitgeber hat das Recht, Meldungen in Ausnahmefällen auch auf anderem Weg zu übermitteln. Der Arbeitgeber erklärt sich einverstanden damit, dass die Ausgleichskasse mit dem Arbeitgeber im Bereich der von ihm bestimmten Themen ausschliesslich via connect kommuniziert, auch wenn Meldungen des Arbeitgebers auf anderem Weg an die Ausgleichskasse gelangt sind. Der Arbeitgeber akzeptiert, dass der Umfang der Themen und Funktionen von connect jederzeit durch die Ausgleichskasse geändert und angepasst werden kann. Der Arbeitgeber wird von der Ausgleichskasse auf geeignete Art und Weise über derartige Änderungen informiert.

Verpflichtungen Arbeitgeber

Es ist Sache des Arbeitgebers, die technischen Voraussetzungen für die eigene Nutzung von connect gemäss den Vorgaben der Ausgleichskasse zu schaffen. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung der technischen Infrastruktur wie z.B. Hardware, Software, Browser, Scanner. Der Arbeitgeber bestimmt diejenigen Mitarbeitenden [der für Personalfragen zuständigen Abteilung], welche für die Umsetzung der dem Arbeitgeber zugeordneten Aufgaben und Mitteilungen in connect zuständig sind (nachfolgend „connect-User“). Der Arbeitgeber bestimmt, welche Themen diesen connect-Usern zugänglich zu machen sind. Er sichert zu, dass die connect-User die entsprechenden Ermächtigungen und Vollmachten für ihr Handeln zugunsten des Arbeitgebers haben. Bei Wegfall dieser Ermächtigung meldet der Arbeitgeber die betreffenden connect-User ab. Der Zugang zur Nutzung von connect durch die connect-User wird durch Berechtigungsnachweise (Credentials) gewährt:

- Benutzer-ID + Passwort + SMS-Passcode
- OTP One-time-Passwort
- Zertifikat (z.B. SuisseID)

Je nach verwendetem Berechtigungsnachweis sind gewisse Funktionalitäten von connect nicht verfügbar. Der Arbeitgeber ist für die Mitteilung der UserID, der Modalitäten für Passwörter und des Berechtigungsnachweises an die connect-User verantwortlich. Er vergibt eine UserID nur an Personen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und schränkt die Berechtigungen nach dem "Need to Know – Prinzip" ein. Die connect-User sind verpflichtet, ein ausreichend sicheres Passwort zu verwenden, das Passwort geheim zu halten, sorgfältig aufzubewahren und regelmässig zu ändern, so dass unberechtigte Drittpersonen keinen Zugang haben. Bei Verlust von Benutzername und Passwort oder bei Verdacht auf unbefugten Zugriff oder Missbrauch hat der connect-User dies umgehend dem Arbeitgeber zu melden und das Passwort zu ändern. Die Nutzung von connect in einer gegen das geltende Recht verstossenden Weise (z.B. Hacken, Ausspähen fremder Daten und Passwörter etc.) ist untersagt. Der Arbeitgeber nimmt zur Kenntnis, dass bei Verwendung von connect sämtliche Vorgänge ausgeführt werden, die unter Verwendung eines gültigen Berechtigungsnachweises ausgelöst werden. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für den Dateninhalt der von seinen Arbeitnehmern erfassten Daten und die von diesen ausgelösten Handlungen. Sofern andere Arbeitnehmer als die connect-User in die Nutzung von connect einbezogen werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass sich die betreffenden Arbeitnehmer bei connect@Private registrieren können. Dies geschieht mittels eines durch die Ausgleichskasse zur Verfügung gestellten Hyperlinks zu connect. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die Arbeitnehmer, welche connect nutzen, ausreichend über die Nutzungsmodalitäten und über die Rechtsfolgen der unsachgemässen Nutzung von connect instruiert werden. Er haftet für Schäden, die durch eine unbefugte Nutzung verursacht werden, sofern er diese zu vertreten hat.

Verpflichtungen Ausgleichskasse

Die Ausgleichskasse sorgt für eine möglichst hohe Verfügbarkeit von connect (best effort). Die Ausgleichskasse stellt dessen Unterhalt und Betrieb sicher. Die Verfügbarkeit ist während den Wartungszeiten eingeschränkt. Die Ausgleichskasse kann für die technische Abwicklung Dritte beiziehen. Die Ausgleichskasse bleibt an ihre Pflichten gemäss den anwendbaren Erlassen des Sozialversicherungsrechts und diesen Nutzungsbestimmungen gebunden und hat sicherzustellen, dass beigezogene Dritte an die entsprechenden Verpflichtungen (mit Bezug auf Datenschutz und Vertraulichkeit, siehe Ziff. 4) gebunden sind. connect entspricht den eAHV/IV-Standards (siehe hierzu www.eahv-iv.ch) betreffend Lohnmeldeverfahren, geschützte Internetplattform und Meldeverfahren für Mitarbeitende. Über connect kann der Arbeitgeber auf weitere Kommunikationsplattformen (z.B. die Internet-Applikation EESSI-ALPS des BSV) zugreifen, sofern die Betreiber dieser Kommunikationsplattformen dies in Zusammenarbeit mit IGAKIS ermöglichen. In diesem Fall müssen der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer zusätzlich zu den vorliegenden Nutzungsbestimmungen auch die Vorschriften des Plattformbetreibers einhalten. Sofern diese Vorschriften über die vorliegenden Nutzungsbedingungen hinausgehen, wird der Arbeitgeber von der Ausgleichskasse schriftlich über deren zusätzlichen Inhalt informiert. Die Ausgleichskasse gibt dem Arbeitgeber die Anlaufstelle für Fragen bei Nutzung von connect bekannt.

Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Aspekte

Die Parteien sind sich ihrer Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG bewusst. Zu dieser Schweigepflicht sind auch beigezogene externe Dienstleister durch die jeweilige Partei zu verpflichten. Die Parteien unterstehen den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften des Datenschutzrechts sowie ihren Ausführungsverordnungen. Die Ausgleichskasse und der Arbeitgeber sorgen durch angemessene organisatorische, technische und gegebenenfalls vertragliche Vorkehrungen – insbesondere im Rahmen des Bezugs externer Dienstleister – für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.



Allgemeine Bestimmungen

Dauer

Diese Nutzungsbestimmungen gelten für die Dauer des Anschlusses des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse hat das Recht, den Arbeitgeber von der Nutzung von connect auszuschliessen, wenn der Arbeitgeber die technischen Voraussetzungen zur Nutzung von connect nicht mehr gewährleistet und/oder seinen Verpflichtungen gemäss diesen Nutzungsbestimmungen nicht mehr nachkommt. Die Rechte und Pflichten der Ausgleichskasse und des Arbeitgebers gemäss den entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt. Der Arbeitgeber ist jederzeit berechtigt, auf die Nutzung von connect für einzelne oder alle Themen zu verzichten. Erst nach ausdrücklicher Mitteilung dieses Verzichts ist die Ausgleichskasse nicht mehr berechtigt, connect für ihre Kommunikation mit dem Arbeitgeber zu nutzen. Diese Berechtigung entfällt ab dem Folgemonat nach Eingang der Mitteilung bei der Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse ist nach Mitteilung dieses Verzichts nur in dem Umfang verpflichtet, die in den Mitteilungen abgelegten Unterlagen aufzubewahren, als dies ihre Aktenaufbewahrungspflicht betrifft. Mit Bezug auf die Aktenaufbewahrungspflicht des Arbeitgebers hat dieser dafür besorgt zu sein, dass die Dokumente, welche während der Nutzung von connect in den Mitteilungen abgelegt waren, auf geeignete Art und Weise aufbewahrt werden.

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Nutzung von connect sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Anwendbarkeit

Die Parteien sind an ihre Pflichten gemäss den Erlassen des Sozialversicherungsrechts gebunden. Hierzu gehören namentlich die Schweigepflicht der Ausgleichskasse sowie die Mitwirkungs- und Meldepflichten des Arbeitgebers.

Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den entsprechenden Gesetzesnormen.

Änderungen

Die Ausgleichskasse behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbestimmungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Arbeitgeber in geeigneter Form bekanntgegeben.

Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Nutzungsbestimmungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, welche dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. In diesem Fall werden die Nutzungsbestimmungen so ausgelegt, dass sie den von beiden Parteien angestrebten Zweck weiter erreichen können.